

Gemeinde Neulußheim
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die kommunale Krippe Haus Kunterbunt der Gemeinde Neulußheim vom 21. Juni 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Die Anlage 1 zur Satzung über die kommunale Krippe Haus Kunterbunt der Gemeinde Neulußheim vom 28. September 2017 wird durch die beigefügte Anlage 1 vom 21. Juni 2018 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, 21. Juni 2018

gez.
Gunther Hoffmann
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die kommunale Krippe „Haus Kunterbunt“ vom 21. Juni 2018

Benutzungsgebühren und Gebühren für die sonstigen Leistungen für die kommunale Krippe Haus Kunterbunt:

Regelbetreuung 6 Std. (§ 4 Abs. 2 a)	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	321 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	289 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	193 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	96 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	482 EUR

Ganztagesbetreuung 9,5 Std. (§ 4 Abs. 2 b)	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	430 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	387 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	258 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	129 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	645 EUR

Frühstück (§ 4 Abs. 2 c)	pro Monat
Frühstück	20 EUR

Mittagessen (§ 4 Abs. 2 d)	pro Monat
Mittagessen	70 EUR